

III ZR 75/55

Verkündet laut Protokoll
am 26. November 1956
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Katherina C [REDACTED], Z [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]
Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadt Aschaffenburg, vertreten durch den Oberbür-
germeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 1956 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Kreft,
Dr. Wolany und Dr. Hußla

Für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg
vom 27. Januar 1955 wird mit der Maßgabe zurückge-
wiesen, daß ihr wegen der in der Zeit vom 11. Mai
1948 bis zum 14. Juni 1950 vorgenommenen Veräußerungen an-
stelle eines Bereicherungsanspruchs ein Anspruch auf
eine angemessene Entschädigung dem Grunde nach zu-
gesprochen wird.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin zu
tragen.

Von Rechts wegen.

unters.

Tatbestand:

Die Klägerin verbrachte 1944 aus ihrem Schuhgeschäft in Z[REDACTED] eine größere Menge von Schuhen nach A[REDACTED], wo ihre Töchter Olga und Hilde ein Schuheinzelhandels-
geschäft betrieben. Am 23. März 1947 wurden in der Wohnung der Tochter Olga - neben anderen Schuhen - 1 268 Paar Schuhe aus dem Bestand, den die Klägerin als ihr gehörig bezeichnet, vom Wirtschaftsamt der beklagten Stadt beschlagnahmt und in den Gewahrsam der Stadt genommen. Nach Abgabe der Sache durch die Staatsanwaltschaft an das Wirtschaftsamt erließ dieses gegen Olga und Hilde C[REDACTED] am 26. März 1947 einen Strafbescheid, in dem neben der Strafe auch die Einziehung der Schuhe, aus deren Beschlagnahme und Verwertung die vorliegende Klage hergeleitet wird, wegen ihrer "Verheimlichung und Vorenthaltung" angeordnet wurde. Am 11. April 1947 stellten die Beschuldigten Antrag auf gerichtliche Entscheidung; am 19. April 1947 erklärte sich Olga C[REDACTED] schriftlich bereit, dem Wirtschaftsamt 600 Paar Schuhe aus dem hier interessierenden Bestand zu überlassen, während sich das Wirtschaftsamt verpflichten sollte, den Ordnungsstrafbescheid bei Wiedereröffnung des A[REDACTED]-
[REDACTED]er Geschäftes zurückzunehmen. Entsprechend einem Antrag des Wirtschaftsamtes erklärte sich das Regierungswirtschaftsamt am 29. April 1947 damit einverstanden, daß die beschlagnahmten Schuhe gegen Interimsscheine an die Bevölkerung ausgegeben würden. Das Wirtschaftsamt verständigte die Töchter der Klägerin hierüber. Es gab am 6. Mai 1947 selbst 75 Paar Schuhe aus und leitete am 8. Mai 1947 weitere 109 Paar Schuhe dem Wohlfahrtsamt der Stadt zur weiteren Verteilung zu. Am 6. Mai 1947 erklärte sich das Regierungswirtschaftsamt auf Antrag von Olga C[REDACTED] damit einverstanden, daß die Schuhe gegen Bezugs-

- 3 -

marken verkauft wurden, am 30. Mai 1947 wies es das Wirtschaftsamt an, über die Schuhe bis zu einer nochmaligen Überprüfung der Sache überhaupt nicht mehr zu verfügen. Von der Stadt wurden am 20. August 1947 wieder 9 Paar und am 9. September 1947 weitere 2 Paar Schuhe ausgegeben.

Am 12. September 1947 erhielt das Wirtschaftsamt der Beklagten eine Verfügung des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947, in welcher die sichergestellten Schuhe mit der Auflage, daß sie im Geschäft der Geschwister C. in A. gegen Wiederbezugsrechte verkauft werden sollten, freigegeben wurden. Am gleichen Tage erließ das Wirtschaftsamt erneut einen Strafbescheid mit dem Inhalt des Bescheides vom 26. März 1947 und erhob am 15. September 1947 eine "Dienstaufsichtsbeschwerde" gegen die Verfügung des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947. Am 16. September 1947 gab es weitere 9 Paar Schuhe aus. Am 30. September 1947 leitete es die Sache dem Amtsgericht zu. Durch das Wohlfahrtsamt wurden von Januar bis März 1948 insgesamt 20 Paar Schuhe ausgegeben. Am 10. Mai 1948 übernahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren und erhob am 7. August 1948 Anklage gegen Olga C. wegen Verstoßes gegen § 1 Kriegswirtschaftsverordnung. Durch Urteil des Schöffengerichts vom 11. Mai 1950 wurde die Angeklagte freigesprochen, die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde durch Urteil vom 14. Juni 1950 verworfen.

Am 11. Mai 1948 wies das Landeswirtschaftsamt das Regierungswirtschaftsamt unter Aufhebung der Verfügung vom 5. September 1947 an, die beschlagnahmten Schuhe gemäß § 11 des Bewirtschaftungsnotgesetzes gegen "Interimscheine" alsbald zu verwerten; der Erlös sollte bis zum Ausgang des Strafverfahrens hinterlegt werden. Daraufhin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wurden in der Zeit ab 25. Mai 1948 durch das Wohlfahrtsamt der beklagten Stadt insgesamt 527 Paar Schuhe ausgegeben, davon 39 Paar nach der rechtskräftigen Freisprechung der Tochter der Klägerin, nachdem diese ein Angebot der Stadt, die noch vorhandenen Schuhe abzunehmen, abgelehnt hatte.

Die Klägerin behauptet, daß ihr durch das Verhalten von Beamten der beklagten Stadt die Möglichkeit genommen worden sei, die Schuhe nach Z[REDACTED] zu verbringen, dort ihr Geschäft wieder aufzubauen und es über die Währungsreform zu retten. 1950 seien die übrig gebliebenen Schuhe für sie nicht mehr verkäuflich gewesen. Die Klägerin macht geltend, daß die Beamten der beklagten Stadt die Sicherstellung und Verwertung der Schuhe rechtswidrig vorgenommen hätten; es habe sich um ein Ausweichlager gehandelt, das in Z[REDACTED] gemeldet gewesen sei. In A[REDACTED] habe für ihre Tochter deshalb keine Meldepflicht bestanden. Das hätten die Beamten der beklagten Stadt auch erkannt, mindestens erkennen müssen. Sie hätten sich aber nur einseitig der Bewirtschaftungsinteressen angenommen und das Landeswirtschaftsamt zu seiner Verfügung vom 11. Mai 1948 durch die unwahre Angabe, daß der größte Teil der Schuhe schon verwertet sei, veranlaßt. Eine Verwertung sei vor der gerichtlichen Entscheidung über eine Einziehung schlechthin unstatthaft gewesen. Die Klägerin verlangt deshalb Schadensersatz. Auf Grund der nach der Freisprechung erfolgten Verwertung von Schuhen macht sie auch einen Bereicherungsanspruch geltend.

Die Klägerin hat beantragt zu erkennen:

1. Die Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 25 184,50 DM zu zahlen (Substanzverlust).
2. Die Beklagte hat einen effektiven Ertragsausfall in Höhe von 25 000 DM (Teilbetrag) zu ersetzen.
3. Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin jeden weiteren, aus der Wegnahme des Schuhwarenlagers im März 1947 entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie weigert sich nicht, den erzielten Erlös an die Klägerin abzuführen; sonstige Ansprüche der Klägerin stellt sie aber in Abrede.

Das Landgericht hat die Klage zu Ziffer 3 des Antrages abgewiesen und im übrigen die Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Beklagten der Klägerin dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch wegen Substanzverlustes für 115 Paar Schuhe und wegen Ertragsausfalls infolge Veräußerung von 86 Paar Schuhen sowie einen Bereicherungsanspruch wegen Veräußerung von 527 Paar Schuhen zuerkannt, im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe :

I.

In der Sicherstellung des angeblich der Klägerin gehörenden Schuhbestandes sowie in dem Erlaß der Ordnungsstraßbescheide und dem weiteren Betreiben des Straf-

verfahrens durch die Beamten der beklagten Stadt haben beide Vordergerichte keinen Tatbestand erblickt, der eine Haftung der Beklagten begründe. Das Berufungsgericht kommt zu diesem Ergebnis auf Grund der Erwägung, daß der Leiter des Wirtschaftsamtes der beklagten Stadt im Zeitpunkt des Erlasses der Strafbescheide angesichts der noch ungeklärten Verhältnisse sehr wohl der Ansicht hätte sein können, die Geschwister C. hätten gegen die im Mitteilungsblatt des Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg und des Landratsamts Aschaffenburg Nr. 16 vom 15. September 1945 veröffentlichte Anordnung vom 11. September 1945 bezüglich Meldung der Bestände an Lederwaren und damit gegen die Vorschrift des § 1 Abs 1 Ziff 5 VRStVO verstoßen.

Die Revision wendet sich an erster Stelle gegen diese Entscheidung. Sie kann jedoch nicht als begründet angesehen werden.

1.) Eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung seitens des Leiters des Wirtschaftsamtes der beklagten Stadt, der die Sicherstellung in die Wege geleitet und das weitere Verfahren betrieben hat, liegt nicht vor. Damit scheidet ein Schadensersatzanspruch (§ 839 BGB, Art 131 WeimVerf) wegen der Vorenthaltung des Besitzes aus.

a) Durch die schon erwähnte Anordnung vom 11. September 1945, die auf Grund einer Rundfunkanweisung seitens des Landeswirtschaftsamt von den örtlichen Verwaltungsbehörden erlassen wurde, wurde nicht nur eine einmalige Meldepflicht zum 30. September 1945 eingeführt, sondern nach Ziff 4 der Anordnung hatten alle Groß- und Kleinhändler auch laufend bis zum 10. eines jeden Monats die

"Zu- und Abgänge" des abgelaufenen Monats zu melden, und zwar gemäß Ziff 2 "alle Waren, die sich im Eigentum oder Besitz des Betriebes befanden". Unstreitig hatte die Tochter Olga der Klägerin schon Ende 1945 die von der Klägerin als ihr Eigentum bezeichneten Schuhe an sich genommen und lagerte sie, wie bei den Ermittlungen von 1946 festgestellt wurde, zusammen mit den Beständen aus dem Aschaffenburg-Geschäft in ihrem Schlafzimmer.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob objektiv auf Grund dieses Sachverhalts tatsächlich eine Meldepflicht für die Tochter Olga der Klägerin bestanden hat oder nicht. Wenn die Beamten der beklagten Stadt die Anordnung, wie aus der Niederschrift des Wirtschaftsamt vom 9. September 1946 ersichtlich, von ihrem Zweck her, die Bestände in Bayern zu erfassen, dahin ausgelegt haben, daß alle Waren, die sich im Besitz eines Händlers befanden, zu melden waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einer Verwertung in seinem Betrieb bestimmt waren und ob sie in einem anderen Land erfaßt waren oder nicht, so kann ihnen nicht vorgeworfen werden, daß diese Auslegung vom Standpunkt eines gewissenhaften Durchschnittsbeamten als unvertretbar zu bezeichnen gewesen wäre. Damit entfällt die Grundlage für einen Schuldvorwurf. Hinzu kommt, daß auch die Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren und die Beamten der beklagten Stadt recht wohl von einem Eigentum einer in Aschaffenburg ansässigen Tochter der Klägerin ausgehen konnten. Es wurde zwar glaubhaft gemacht, daß die Schuhe aus Zweibrücken nach Aschaffenburg verlagert worden seien; das schloß aber nicht aus, daß sie in der Zwischenzeit in das Eigentum einer Tochter der Klägerin übergegangen sein konnten. Olga C. hat sich auch später noch als verfügungsbe-

rechtigt ausgegeben, wie insbesondere die von ihr herbeigeführte Verfügung des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947 zeigt: sie sollte die Schuhe in ihrem eigenen Geschäft veräußern, die Klägerin selbst ist vom Regierungswirtschaftsamt weder um ihre Zustimmung ersucht worden noch sind zu ihrer Sicherung sonst irgendwelche Vorkehrungen getroffen worden. Die internen Absprachen zwischen der Klägerin und ihrer Tochter waren der Behörde nicht bekannt. Sie durfte sich von den äußeren Gestaltungen leiten lassen. Die Schuhe lagerten sämtlich in einem Raum, Olga C. überließ in dem "Vergleich", ohne die Klägerin zu fragen, 600 Paar Schuhe aus dem angeblich der Klägerin gehörenden Betrieb dem Amt. Der Verdacht, daß sie Eigentümerin sei, konnte danach als begründet angesehen werden. Von ihm sind auch die Beamten der beklagten Stadt ausgegangen, wie die weitere Begründung des Strafbescheides zeigt. Daß sie dies getan haben, kann nach dem Gesagten nicht als schuldhaft bezeichnet werden. Wenn man von einem Eigentum der Tochter Olga ausgehen konnte, dann lag ein Verstoß gegen die Meldepflicht offen zu Tage.

Nach alledem muß mit den Vordergerichten daran festgehalten werden, daß den Beamten der beklagten Stadt nach Lage der Umstände aus der Sicherstellung der Schuhe ein Schuldvorwurf nicht zu machen ist.

b) Die Revision meint aber, daß das Vorliegen einer strafbaren Handlung von vornherein aus der rechtlichen Erwägung zu verneinen gewesen wäre, daß § 1 Abs 1 Ziff 5 Verbrauchsregelungsstraßverordnung nur Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen, in denen auf die Strafbestimmungen "dieser Verordnung" Bezug genommen worden ist. unter Strafe gestellt habe, die Anordnung vom 11. Septem-

ber 1945 jedoch nur von einer Bestrafung "nach den bestehenden Bestimmungen" gesprochen habe. Aber auch damit läßt sich die Klage nicht rechtfertigen.

Es mag unentschieden bleiben, ob die Meinung der Revision, wegen Verletzung der hier in Frage stehenden Meldepflicht sei eine Bestrafung nach § 1 Abs 1 Ziff 5 VRStVO nicht statthaft gewesen, zu billigen ist oder nicht. Davon, daß die Verletzung der Meldepflicht überhaupt nicht strafbar gewesen wäre, kann jedenfalls nicht gesprochen werden. Meldepflichten der hier in Frage stehenden Art konnten nach § 10 der Verordnung über den Warenverkehr idF vom 11. Dezember 1942 (RGBl I 686) i.V. mit §§ 1 ff der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 begründet werden; das Landeswirtschaftsamt, in dessen Auftrag die unteren Verwaltungsbehörden wegen der damals noch bestehenden Unmöglichkeit, von zentraler Stelle aus die Meldepflichtigen zu erreichen, die Meldevorschriften erließen, hatte in Bayern die Befugnisse des "Reichsbeauftragten". Zuwiderhandlungen gegen seine Anordnungen waren ohne weiteres gemäß § 10 Abs 1 S 3 der Verordnung über den Warenverkehr und § 6 der Verordnung über Auskunftspflicht strafbar, ohne daß es noch eines besonderen Hinweises auf diese Einzelvorschriften bedurft hätte. Gemäß § 6 VRStVO waren auch zur Verfolgung dieser Straftaten die Wirtschaftsämter nach Maßgabe der dort genannten näheren Bestimmungen zuständig. Dazu kommt, daß in der Nichtmeldung gleichzeitig ein "Zurückhalten" im Sinne des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung lag, so daß sich eine Strafbarkeit auch noch nach Maßgabe dieser Vorschrift ergeben konnte, auf die später auch im vorliegenden Falle die Staatsanwaltschaft die Anklage gestützt hat.

Selbst wenn man also der Revision in dem hier behandelten Punkte folgen würde, wäre das Ergebnis nicht das, daß die Beamten der beklagten Stadt zu Unrecht von einer Strafbarkeit der unterlassenen Meldung überhaupt ausgegangen wären, sondern vorzuwerfen wäre ihnen höchstens die Anführung einer unzutreffenden Gesetzesvorschrift. Daß sie auf die den Meldepflichtigen günstigste Strafvorschrift des § 1 Abs 1 Ziff 5 VRStVO zurückgriffen, kann ihnen aber schon deshalb nicht den Vorwurf einer Amtspflichtverletzung gegenüber dieser Betroffenen zuziehen, weil sie die Betroffene dadurch nur bessergestellt, nicht aber benachteiligt haben.

Aus diesen Gründen muß die eben behandelte Rüge der Revision als jedenfalls im Ergebnis belanglos bezeichnet werden.

c) Auch die im Zusammenhang mit der Sicherstellung von der Revision aus § 286 ZPO hergeleiteten Rügen sind unbegründet.

Daß der Leiter des Wirtschaftsamtes bei einer späteren Besprechung nach Erlass der Verfügung des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947 erklärt habe: "Ich sehe nur Schuhe, und es wäre die Firma C. das größte Schuhgeschäft am Platze, wenn diese Schuhe an C. zurückgegeben würden", mag sein. Wie daraus auf ein Unrechtsbewußtsein zu schließen sei, ist nicht ersichtlich; im Gegenteil haben die Beamten des Wirtschaftsamtes den Gedanken, daß es nicht angehe, wenn eine Firma ihre Waren beisammen halte, während andere Geschäfte alles abgegeben hätten, wiederholt gerade zur Verteidigung ihres Vorgehens als richtig gebraucht, wie beispielsweise

schon die Niederschrift vom 9. September 1946 zeigt. Ebenso wenig läßt sich aus der angeblichen Äußerung des Bürgermeisters Dr. R. [REDACTED] bei einer Vorsprache, er wisse, daß die Sache nicht in Ordnung gehe, auf ein Unrechtsbewußtsein der Beamten des Wirtschaftsamt, in deren Händen das ganze Verfahren lag, schließen.

2.) Bisher ist die Amtshaftungsklage nur auf eine Amtspflichtverletzung seitens der Bediensteten des Wirtschaftsamt gestützt worden. Auch die eben erwähnte angebliche Äußerung des Bürgermeisters Dr. R. [REDACTED] ist von der Klägerin nur im Zusammenhang mit ihrer Behauptung, "daß die verantwortlichen Beamten des Wirtschaftsamt seinerzeit bewußt und entgegen jeder rechtlichen Erkenntnis der Klägerin das Eigentum entzogen haben", angeführt worden, wie die Klageschrift eindeutig ergibt. Wenn die Revision nunmehr rügt, daß der Berufsrichters - notfalls unter Beachtung des § 139 ZPO - auch hätte prüfen müssen, ob nicht eine Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters vorliege, weil er es unterlassen habe, seiner Rechtsansicht durch eine entsprechende Anweisung an das Wirtschaftsamt oder durch Unterrichtung des Oberbürgermeisters Geltung zu verschaffen, so stellt sie die Klage auf eine neue tatsächliche Grundlage. Das ist aber in der Revisionsinstanz nicht mehr statthaft.

3.) Auch die weiteren von der Revision hervorgehobenen, vom Berufsgericht nicht besonders geprüften Umstände können die Klage nicht als begründet erscheinen lassen.

Ob in dem Erlaß des neuen Strafbescheides vom 12. September 1947 ein "pflichtwidriger Mißbrauch der Einrichtung des Ordnungsstrafbescheides" liegen könnte, weil der Leiter des Wirtschaftsamt "niemals genau den

gleichen Strafbescheid nochmals hätte erlassen" dürfen, braucht schon deshalb nicht weiter erörtert zu werden, weil nicht ersichtlich ist - und von der Klägerin auch bisher nicht behauptet worden ist -, daß ihr hierdurch erst oder wieder die Verfügungsgewalt über die Schuhe, die allein bei der hier behandelten Klagebegründung eine Rolle spielt, entzogen worden wäre.

Wenn der erste Strafbescheid so, wie es die Beamten des Wirtschaftsamtcs angenommen haben, noch bei Bestand war, dann hat der bloß "klarstellende" zweite Bescheid die Stellung der Klägerin nicht nachteilig in der hier fraglichen Beziehung berührt. Daß durch die - möglicherweise infolge der "Vergleichsverhandlungen" bedingte - Nichtbeachtung der Frist von einer Woche zur Weiterleitung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung seitens des Wirtschaftsamtcs an das Gericht weder der Strafbescheid noch die Sicherstellung als solche hinfällig geworden sind, liegt auf der Hand. Sollte aber von einer stillschweigenden Zurücknahme des ursprünglichen Ordnungsstraßbescheides im Zuge der Vergleichsverhandlungen auszugehen sein, so wäre auch hierdurch die Sicherstellung selbst nicht betroffen worden. Das Wirtschaftsamt hielt daran fest, daß ihm entsprechend der Erklärung der Tochter der Klägerin vom 19. April 1947 600 Paar Schuhe zur freien Verfügung überlassen würden. Es behielt den ganzen Bestand in seinem Gewahrsam, womit bekundet war, daß es die schon vor Erlass des Strafbescheides vom 26. März 1947 durchgeführte und in dem Bescheid nur als schon vorhanden bezeichnete Sicherstellung nach wie vor aufrechterhielt. Der Bescheid vom 12. September 1947 war also für den auf die Entziehung der Verfügungsgewalt zurückgeführten Schaden ohne Belang.

Auch durch die Unterlassung einer Mitteilung der "Freigabeverfügung" des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947 ist ein Schaden für die Klägerin nicht herbeigeführt worden; denn von dieser Verfügung hatten ihre Tochter, die sie erwirkt hat, und ihr Rechtsanwalt von Anfang an schon auf andere Weise Kenntnis erlangt, so daß sie imstande waren, sich auf die Verfügung in den dann folgenden weiteren Verhandlungen zu berufen, wie das auch tatsächlich geschehen ist.

Die Frage könnte nur sein, ob nicht das Wirtschaftsamt nach Zugang der Verfügung des Regierungswirtschaftsamtes vom 5. September 1947 gehalten gewesen wäre, entsprechend dieser Verfügung zu verfahren, das heißt die Ware zur Veräußerung im A. [REDACTED] er Geschäft der Geschwister C. [REDACTED] herauszugeben. Das wäre zu bejahen, wenn in der Anordnung vom 5. September 1947 eine Aufhebung der bisherigen Beschlagnahme der Schuhe enthalten gewesen wäre. Dies trifft aber nicht zu. Die Anordnung bezieht sich nicht auf das Strafverfahren und die zu seiner Sicherung im Hinblick auf eine Einziehung der Schuhe verfügte Beschlagnahme, sondern erschöpft sich in einer Bewirtschaftungsmaßnahme. Die Verfügung ist nach einer Annahnung seitens des Wirtschaftsamt der beklagten Stadt vom 19. August 1947 ergangen. In dieser Annahnung wird die Grundlage, auf der das Regierungswirtschaftsamt in die vorliegende Angelegenheit eingeschaltet worden ist, noch einmal klar hervorgehoben. Es ging darum, angesichts der "ungeheuren Schuhnot" durch Lenkungsmaßnahmen der zuständigen Bewirtschaftungsstellen die beschlagnahmten Schuhe schon vor einer Entscheidung im Strafverfahren der Bevölkerung zuzuführen. Daß allein dies in Frage stand, zeigt auch der spätere Bescheid

des Landeswirtschaftsamtes vom 11. Mai 1948, durch den unter Aufhebung der Anordnung des Regierungswirtschaftsamtes eine andere Art der Verwertung verfügt worden ist. Entsprechend der Beschränkung auf eine Lenkungsmaßnahme enthält auch die Anordnung des Regierungswirtschaftsamtes keine Freigabe zugunsten der Klägerin oder ihrer Tochter im Sinne einer Wiederherstellung ihrer Verfügungsbefugnis, sondern begnügt sich mit der Genehmigung einer Veräußerung der Schuhe in dem A[REDACTED]er Geschäft der Geschwister C[REDACTED] gegen Wiederbezugsrechte anstelle der in seiner Verfügung vom 29. April 1947 angeordneten Ausgabe der Schuhe an die Bevölkerung gegen Interimsscheine. Da nach alledem die Schuhe noch beschlagnahmt blieben, kann in der Unterlassung ihrer Herausgabe an die Klägerin keine Amtspflichtverletzung erblickt werden.

Die von der Revision vertretene Meinung, daß das Wirtschaftsamt der beklagten Stadt einen der Verfügung der vorgesetzten Stelle entgegengesetzten Verwaltungsakt erlassen habe, trifft nach dem eben Gesagten nicht zu. Was die Beamten der beklagten Stadt im Rahmen der von der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Beschlagnahme zu unterscheidenden Bewirtschaftungsfunktion ihrer Behörde getan haben, ist allein dies, daß sie die vom Regierungswirtschaftsamt verfügte Bewirtschaftungsmaßnahme nicht alsbald durchgeführt, sondern dagegen eine "Aufsichtsbeschwerde" eingelegt haben. Ob dies objektiv zu billigen ist und ob im verneinenden Falle in dem Verhalten der Beamten eine Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin zu erblicken wäre, braucht nicht geprüft zu werden. Die Ansicht der Beamten der beklagten Stadt, daß ihr Verhalten richtig gewesen sei, muß angesichts der näheren Umstände als immerhin vertretbar

bezeichnet werden. Sie kannten die örtlichen Verhältnisse besser als die Beamten des Regierungswirtschaftsamtes. Dieses hatte außerdem am 29. April 1947 selbst anerkannt, daß eine Veräußerung der Schuhe gegen Wiederbezugsrechte nicht angebracht sei. Die Beamten der beklagten Stadt haben im Interesse der betroffenen Klägerin in aller Eile ihre Gegengründe geltend gemacht. Sie haben die "Dienstaufsichtsbeschwerde" durch das Regierungswirtschaftsamt an die höhere Stelle geleitet. Das Regierungswirtschaftsamt hat nicht darauf bestanden, daß seine Anordnung dennoch alsbald durchgeführt werde, sondern durch seine Untätigkeit den Anschein erweckt, als ob es selbst eine Entscheidung durch das Landeswirtschaftsamt für angebracht halte. Dieses schließlich hat in der Sache die Einstellung der Beamten der Beklagten als richtig angesehen. Das spricht alles so entlastend zugunsten der Beamten der Beklagten, daß ihnen ein Schuldvorwurf erspart bleiben müßte, auch wenn sie objektiv nicht das Richtige getroffen haben sollten.

4.) Weitere Maßnahmen oder Unterlassungen, die für eine Begründung der auf die Vorenthaltung der Schuhe gestützten Klage in Betracht kommen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere läßt sich der geltendgemachte Anspruch insoweit auch nicht als Anspruch auf Entschädigung wegen eines rechtswidrigen Eingriffs in das Eigentum der Klägerin für berechtigt ansehen. Wie schon oben unter 1 a) und b) dargelegt worden ist, waren sowohl ein "dringender Tatverdacht" des Inhalts, daß die Tochter Olga der Klägerin einer Meldepflicht nicht nachgekommen sei, als auch eine Gesetzesvorschrift, die dieses Verhalten unter Strafe stellte und eine Einziehung der nichtgemeldeten Waren vorsah (vgl. § 12 Abs 3 der Verordnung über den Warenverkehr, §§ 6 - 10 VRStVO), vorhanden.

Die Beschlagnahme der Schuhe als Sicherung der möglichen Einziehung war daher nicht rechtswidrig.

Damit scheiden Ansprüche wegen Wertminderung aus, die darauf zurückzuführen sein sollen, daß die noch vorhandenen Schuhe infolge langer Verhinderung des Verkaufes unmodern und daher wertlos geworden seien.

II.

Das Berufungsgericht hat es nach alledem mit Recht nur auf die Veräußerung der Schuhe durch die Beklagte abgestellt.

1.) Für die Zeit bis zum Erlass der Verfügung des Landeswirtschaftsamts vom 11. Mai 1948 sieht es die vorgenommenen Veräußerungen als schuldhaft amtspflichtwidrig an. Daß es sich insoweit nur um 115 Paar Schuhe gehandelt hat, behandelt das Berufungsgericht als nunmehr unstreitig. Auch die Revision erhebt hiergegen keine Angriffe.

Für die 29 Paar, die am 16. September 1947 und Anfang 1948 veräußert worden sind, spricht das Berufungsgericht der Klägerin aber einen Schadensersatzanspruch wegen eines Ertragsausfalles ab, weil seit dem Ordnungsstrafbescheid vom 12. September 1947 bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Strafgerichte für die Klägerin sowieso keine Möglichkeit bestanden haben würde, die Schuhe gewerblich zu verwerten. Ein Rechtsirrtum ist dem Berufungsgericht bei dieser Würdigung nicht unterlaufen. Auch die Revision bemängelt insoweit nichts. Da die Klägerin auf Grund der zum Schadensersatz ver-

pflichtenden Veräußerung nur verlangen kann, so gestellt zu werden, wie sie wirtschaftlich ohne diese Veräußerung stehen würde, ist klar, daß sie einen Ertragsausfall nicht verlangen kann, wenn sie auch bei Unterbleiben der Veräußerung die hier in Frage stehenden Schuhe im Gewahrsam der Behörde hätte belassen müssen. Einen Gewinnentgang aus der Zeit nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens macht sie nicht geltend, sondern berechnet diesen ausdrücklich nur für die Zeit "bis zur Urteilsfällung im Juni 1950".

2.) Für die 527 Paar Schuhe, die erst nach Erlaß der Verfügung des Landeswirtschaftsamts vom 11. Mai 1948 veräußert worden sind, hat das Berufungsgericht der Klägerin lediglich einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zuerkannt.

a) Das ist nicht zu beanstanden, soweit es sich um die 39 Paar Schuhe handelt, die erst nach Beendigung des Strafverfahrens veräußert worden sind. Insoweit hat die Beklagte nicht mehr hoheitlich gehandelt, sondern war nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nur bemüht, eine sich bietende Veräußerungsgelegenheit zu ergreifen, nachdem die Tochter der Klägerin erklärt hatte, daß sie die noch vorhandenen Schuhe nicht zurücknehmen könne, weil sie inzwischen unverkäuflich geworden seien. Daß die Beklagte bei der hier in Frage stehenden Veräußerung nicht sorgfältig genug vorgegangen und imstande gewesen wäre, mehr zu erzielen, wird nicht behauptet. Deshalb muß es bei dem Anspruch aus § 816 BGB sein Bewenden behalten.

b) Die übrigen 488 Paar Schuhe hat dagegen die Beklagte auf Grund der Ermächtigung des Landeswirtschaftsamts zwecks Verwertung sichergestellter Sachen veräußert,

also im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung (vgl § 11 des Bewirtschaftungsgesetzes vom 30. Oktober 1947 für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet-GVBl 1948 S 3 -).

Das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung hat das Berufungsgericht deshalb verneint, weil die Beamten der beklagten Stadt sich auf Grund der Verfügung des Landeswirtschaftsamts, daß die Schuhbestände gegen Interimsscheine einer alsbaldigen Verwertung zuzuführen seien, zu ihrem Vorgehen für befugt hätten halten dürfen.

Die Revision meint zu Unrecht, daß die Beamten des Wirtschaftsamt der beklagten Stadt schon deshalb die Verfügung des Landeswirtschaftsamts nicht als eine Rechtsgrundlage für die von ihnen vorgenommenen Veräußerungen hätten ansehen dürfen, weil nach § 11 des Bewirtschaftungsnotgesetzes eine Verfügung der hier in Frage stehenden Art - Verwertung von der Einziehung unterliegenden Gegenständen schon vor der Entscheidung über die Einziehung zur Deckung eines dringenden Bedarfs - nur dann statthaft gewesen sei, "wenn es sich um die Einziehung von Gegenständen handelte, die im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung nach § 9 aaO steht", im vorliegenden Fall aber nur eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung des Oberbürgermeisters vom 11. September 1945 in Betracht hätte kommen können. Die Revision übersieht, daß § 11 des genannten Gesetzes auf § 9 überhaupt nicht Bezug nimmt, sondern allgemein nur "von Gegenständen, die der Einziehung unterliegen," spricht, so daß er auch in allen Fällen, in denen diese Voraussetzung zutrifft, zur Anwendung kommen konnte.

Ein schuldhaftes Verhalten der Beamten des Wirtschaftsamtes könnte möglicherweise darin liegen, daß sie sich auf die Verfügung vom 11. Mai 1948 gestützt haben, obwohl ihnen bekannt war, daß bereits am 10. Mai 1948 die Staatsanwaltschaft das Verfahren übernommen hatte und daß eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der vorzeitigen Verwertung (vgl. § 11 Abs 2 des Bewirtschaftungsnotgesetzes) nicht eingeholt worden war. Dem Landeswirtschaftsamt war beim Erlaß seiner Verfügung die Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nicht bekannt. Deshalb geht es möglicherweise nicht an, mit dem Berufungsgericht zu sagen, daß sich die Beamten des Wirtschaftsamtes auf die Richtigkeit des Vorgehens des Landeswirtschaftsamtes hätten verlassen dürfen. Ebenso könnte möglicherweise das Festhalten an der Verfügung vom 11. Mai 1948 auch noch in der Zeit nach Aufhebung der Bewirtschaftungsbestimmungen, also in der Zeit nach dem 4. Mai 1949, schuldhaft sein. Zwar ist eine förmliche Aufhebung der Verfügung - worauf es das Berufungsgericht allein abstellt - nicht ausgesprochen worden; wenn man aber berücksichtigt, daß die Verwertungsanordnung nur dazu dienen sollte, einen dringenden Bedarf der Bevölkerung zu decken, und sich vor Augen hält, daß nach Aufhebung der Bewirtschaftungsbestimmungen der Bedarf ohne weiteres auch im freien Handel gedeckt werden konnte, so könnte möglicherweise eine andere Beurteilung als die vom Berufungsgericht vorgenommene am Platze sein.

Jedoch bedarf es hierzu einer abschließenden Stellungnahme nicht. Auch wenn eine Schadensersatzverpflichtung zu bejahen wäre, könnte die Klägerin, wie schon in

53

einem anderen Zusammenhang dargelegt, nur verlangen, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie sie stehen würde; wenn die hier in Betracht kommenden Veräußerungen unterblieben wären. Zu einer Verwertung der beschlagnahmten Schuhe in ihrem eigenen Gewerbebetrieb wäre die Klägerin vor Abschluß des Strafverfahrens, also vor Mitte 1950, nicht imstande gewesen. Ein Gewinnentgang ist mithin durch die Veräußerung nicht verursacht worden. Es bleibt nur der Substanzverlust. Da aber die Klägerin selbst vorträgt, daß die aus der Zeit des Krieges stammende Ware ab Mitte 1950 nicht mehr verkäuflich gewesen sei, kann sie durch eine Verwertung in der Zeit davor, wenn durch diese der nach Lage der Verhältnisse erzielbare gewöhnliche Preis auch tatsächlich erzielt worden ist - daß etwas anderes hier der Fall wäre, wird nicht behauptet -, nicht geschädigt worden sein.

Der dem wirklichen Wert der Schuhe im Zeitpunkt ihrer Veräußerung entsprechende Betrag steht aber der Klägerin auf alle Fälle unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Entschädigung für eine Enteignung oder einen enteignungs-gleichen Eingriff zu. Daß die Beklagte hoheitlich gehandelt hat, ist schon dargelegt worden. Ob ihr Vorgehen auf Grund der Anordnung des Landeswirtschaftsamts objektiv berechtigt war oder ob das überhaupt nicht oder wenigstens teilweise nicht zutrifft, braucht nicht entschieden zu werden, da die geschuldete Entschädigung in beiden Fällen die gleiche ist. Es kommt nicht auf die Geschäfte an, die das Wohlfahrtsamt mit den weiteren Abnehmern abgeschlossen hat, denen es die Schuhe in bürgerlichrechtlicher Form oder im Wege einer öffentlichen Fürsorgeleistung zugeführt hat, sondern entscheidend ist die Übernahme der

Schuhe in die Verfügungsgewalt der Beklagten unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Eigentums der Klägerin, also der Vorgang, der sich als eine Enteignung darstellt.

Insoweit muß die Entscheidung des Berufungsgerichts, das irrtümlich von einem bürgerlichrechtlichen Bereicherungsanspruch ausgegangen ist, in dem erwähnten Sinne geändert werden.

3.) Auf die von der Revision in der schriftlichen Begründung noch berührte Frage, ob nicht auch eine Haftung wegen Verletzung der Pflichten aus einem Verwahrungsverhältnis oder wegen Verletzung der "Vergleichsverpflichtungen" in Betracht kommen könnte, braucht nicht eingegangen zu werden. Diese Angriffe gegen das angefochtene Urteil hat die Revision in der mündlichen Verhandlung fallen gelassen. Darauf, ob mit Wiederbezugsscheinen aus Aschaffenburg auch die Klägerin selbst in Zweibrücken Schuhe hätte erwerben können, kommt es nicht an. Es fehlt an einer zum Schadensersatz verpflichtenden Verletzung von Amtspflichten, soweit die Sicherstellung der Schuhe als solche in Betracht kommt; deshalb interessiert die Frage, ob die Klägerin durch die Vorenthaltung geschädigt worden ist, nicht.

Nach alledem war, wie geschehen, zu erkennen.
Die Kosten der Revision hat gemäß §§ 97, 92 Abs 2
ZPO die Klägerin zu tragen.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Kreft

Welany

Dr. Hußla